

Bayerischer Landtag

Tagung 1948/49

Beilage 1874

Der Bayerische Ministerpräsident.

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über die Wiedererrichtung von Konsumgenossenschaften.

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 27. September 1948 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 28. September 1948.

(gez.) Dr. Chard,
Bayerischer Ministerpräsident.

Entwurf

eines Gesetzes über die Wiedererrichtung von Konsumgenossenschaften.

Zum Zwecke der Wiedererrichtung von Konsumgenossenschaften (Konsumvereinen) wird folgendes Gesetz erlassen:

§ 1

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

Das Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 21. Mai 1935 (RGBl. I Seite 681)

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I Seite 1282)

Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 31. Dezember 1935 (RGBl. I 1936 Seite 24)

Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 31. Dezember 1935 (RGBl. I 1936 Seite 24)

Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 26. Mai 1936 (RGBl. I Seite 480)

Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 15. Oktober 1936 (RGBl. I Seite 905)

Schichte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 10. Juli 1937 (RGBl. I Seite 768)

und die

Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 26. März 1936 (RGBl. I Seite 274)

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 17. Juni 1936 (RGBl. I Seite 494)

Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 12. Dezember 1936 (RGBl. I Seite 1017)

Vierte Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 11. Juni 1937 (RGBl. I Seite 628)

die Verordnung zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 18. Februar 1941 (RGBl. I Seite 106)

und die

Erste Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 18. Februar 1941 (RGBl. I Seite 107)

Zweite Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 24. Juli 1941 (RGBl. I Seite 452)

Dritte Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 26. August 1942 (RWMBL 1942 Seite 450)

Vierte Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 26. August 1942 (RGBl. I Seite 543)

Fünste Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 22. Dezember 1942 (RWMBL 1942 Seite 700; dazu Bd. Erl. d. RWMBL vom 22. Dezember 1942, III. WD.S. 4 a/9144/42, RWMBL Seite 701)

Schichte Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 18. März 1943 (RGBl. I Seite 151).

§ 2

Ziff. III der Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1934 (RGBl. I Seite 726) zum Einzelhandelschutzgesetz vom 12. Mai 1933 (RGBl. I Seite 262) findet auf Verteilungsstellen von Verbraucher-Genossenschaften keine Anwendung.

Im Gesetz zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 in der Fassung vom 9. Mai 1935 (RGBl. I Seite 589) werden im § 7 Abs. 1 Satz 1 und in § 7 Abs. 2 Satz 1 die Worte „eines Konsumvereins oder“ gestrichen.

Im Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 25. November 1933 (RGBl. I Seite 1011) wird § 5 gestrichen, in § 6 Satz 1 das Wort „Konsumvereine“.

In der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 21. Februar 1934 (RGBl. I Seite 120) wird § 11 gestrichen.

§ 3

Konsumgenossenschaften und konsumgenossenschaftliche Vereinigungen, an die gemäß Kontrollrats-Direktive Nr. 50 und Militärregierungs-Gesetz Nr. 58 Eigentum an Vermögenswerten rückübertragen wird, sind befugt, von der „Gemeinschaftswerk“ der DAG. G.m.b.H.“ und von ihren Organgesellschaften die Genehmigungen, welche für die Ausübung des Betriebes erteilt worden sind, für sich in Anspruch zu nehmen.

Ferner treten diese Konsumgenossenschaften und konsumgenossenschaftlichen Vereinigungen in die Miet- und Pachtverträge der „Gemeinschaftswerk“ der DAG. G.m.b.H.“ und ihrer Organgesellschaften ein.

Rechte und Pflichten aus Dienstverträgen zwischen der „Gemeinschaftswerk“ der DAG. G.m.b.H.“ oder ihren Organgesellschaften und den Angestellten und Arbeitern gehen auf die in Abs. 1 genannten Konsumgenossenschaften und konsumgenossenschaftlichen Vereinigungen über, es sei denn, daß der Arbeitnehmer das Dienstverhältnis nicht fortsetzt.

Der Übergang der Rechte und Pflichten nach Abs. 2 und 3 erfolgt mit dem Tag, an dem die Rückübertragung von Vermögen an die in Abs. 1 näherbezeichneten Konsumgenossenschaften und konsumgenossenschaftlichen Vereinigungen stattfindet.

§ 4

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1949 werden für Rechts- und Verwaltungsgeschäfte, welche die Wiedererrichtung einer Konsumgenossenschaft oder einer konsumgenossenschaftlichen Vereinigung zum Gegenstand haben, Steuern und Gebühren aus Billigkeitsgründen nicht erhoben.

§ 5

Der Staatsminister für Wirtschaft wird ermächtigt, notwendige werdende Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

zum Entwurf vom 5. Dezember 1947 eines Gesetzes über die Wiedererrichtung von Konsumgenossenschaften.

I.

Der Genossenschaftsgedanke fand durch den Nationalsozialismus im allgemeinen keine Förderung. Vor allem waren es die Konsumgenossenschaften, deren wirtschaftliche und ideelle Lähmung und völlige Beseitigung angestrebt und schließlich auch durchgeführt worden ist. Eine Anzahl von Gesetzen, die während der nationalsozialistischen Gesetzgebungsära zu diesem Zweck erlassen wurden, bildete die rechtliche Grundlage für das Vorgehen gegen die Konsumvereine. Auf diese Gesetze stützt sich auch der Zwang zur endgültigen Auflösung der Konsumvereine im Jahre 1941, wobei deren gesamtes Vermögen auf die DAG. übertragen wurde.

Der Wiederaufbau der Konsumgenossenschaften wird geleitet von der Notwendigkeit einer — soweit möglich — Wiedergutmachung sowie Wiederherstellung

der früheren Rechtsgrundlage. Zu letzterem steht die Aufhebung aller gesetzlichen Vorschriften mit diskriminierendem Charakter im Vordergrund. Der Erlass eines solchen Gesetzes ist in Bayern vom Staatskommissar für die Wiedererrichtung von Verbraucher genossenschaften angeregt worden. Vorbereitende Arbeiten wurden vor allem bei Ausschüssen und Kommissionen des Landtages geleistet.

II.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Wiedererrichtung von Konsumgenossenschaften sieht die Regelung dieser Erfordernisse folgendermaßen vor:

1. In § 1 des Entwurfs wird die Aufhebung des Gesetzes über Verbraucher genossenschaften vom 21. Mai 1935 (RGBl. I Seite 681) samt den 10 zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bestimmt. Dieses Gesetzeswerk hat vor allem zum Inhalt: die Erschwerung der Neuerrichtung von Konsumvereinen durch einen besonderen Genehmigungsverfahrens durch den Reichswirtschaftsminister, die Erleichterung der Auflösung von Konsumvereinen, das Verbot der Fortführung von Spareinrichtungen.

In gleicher Weise soll die Verordnung zur Anpassung der verbraucher genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 18. Februar 1941 (RGBl. I, Seite 106) mit sechs Durchführungsverordnungen aufgehoben werden. Auf Grund dieser Gesetzesvorschriften sind sämtliche Konsumgenossenschaften aufgelöst worden. Ihr Vermögen ist auf die DAG. übertragen worden, die ihrerseits hieraus den Filialkonzern „Gemeinschaftswerk der Deutschen Arbeitsfront G.m.b.H.“ aufgebaut hat. Das Vermögen der Konsumvereine unterliegt auf Grund dieser Tatsache heute den Beschlagnahmegerichten der Besatzungsmacht.

2. § 2 des Entwurfs sieht vor, daß das Gesetz zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (RGBl. I, Seite 262) und das Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 25. November 1933 mit ihren Durchführungsverordnungen fünfzig hin in einer Fassung zur Anwendung gelangen sollen, die nicht mehr die Konsumgenossenschaften unter Voraussetzungen stellt, die nichts mit dem Wesen und mit der Zielsetzung der Konsumvereine zu tun haben: Gleichzeitigkeit mit Warenhäusern und sonstigen Formen der Großunternehmungen des Detailhandels; Unterstellung der Mitglieder-Rückvergütung unter die Vorschriften zur Verhütung von unlauteren Preisnachlässen.

Die Vorschriften des Gesetzes Nr. 42 über die Errichtung gewerblicher Unternehmen vom 23. September 1946 (GBBl. Seite 299) werden hierdurch nicht berührt.

3. Nach § 3 Abs. 1 des Entwurfs sollen die Befugnisse der „Gemeinschaftswerk“ der DAG. G.m.b.H.“ und ihren Organgesellschaften zur Gewerbeanübung durch Gesetz in dem bisher von den Einzelbetrieben tatsächlich ausgeübten Umfang auf die Konsumgenossenschaften und konsumgenossenschaftlichen Vereinigungen übergehen, an die gemäß Kontrollrats-Direktive Nr. 50 (GBBl. 1947 Seite 169) und Militärregierungs-Gesetz Nr. 58 (GBBl. 1947 Seite 171) Vermögenswerte zurückübertragen wer-

den. Damit soll vor allem auch hinsichtlich der Gewerbebegenehmigungen, Konzessionen und sonstigen Handels- und Gewerbeerlaubnissen gegenüber dem Stand, wie er bei den DAG.-Betrieben bestand, für die wiedererrichteten Konsumgenossenschaften keine Änderung eintreten. Diese sollen die Betriebe im gleichen Umfang und mit den gleichen Rechten ausüben können wie bisher die vorgenannte "Gemeinschaftswerk der DAG. G.m.b.H." mit ihren Organisationsgesellschaften. Soweit es sich bei den Befugnissen zur Gewerbeausübung um Genehmigungen und sonstige Erlaubnisse handelt, entfällt damit eine erneute Erlaubniserteilung. Im wesentlichen wird es sich hierbei um Befugnisse und Genehmigungen handeln, die seinerzeit durch die DAG.-Organisationen von den Konsumgenossenschaften übernommen worden sind, also um die Rückübertragung deren eigenen früheren Befugnisse.

Bei Miet- und Pachtverträgen tritt nach § 1 Abs. 2 der wiedererrichtete Konsumverein kraft Gesetz in die Rechte und Pflichten der DAG.-Organisationen ein. Es soll damit unterbunden werden, daß aus Unklarheit der Betriebsübernahme durch den Konsumverein Rechte hergeleitet werden, laufende Miet- und Pachtverträge als gegenstandslos oder aufgelöst anzusehen und sich gegebenenfalls von unbedeutenden Vertragsverpflichtungen zu lösen. Die Bindung an die bestehenden Miet- und Pachtverträge soll in gleicher Weise für die Vermieter und Verpächter wie auch für die wiedererrichteten Konsumvereine gelten. Sonstige Abmachungen über Kündigung usw. werden hierdurch nicht berührt. In vielen Fällen wird es sich auch hier um den Wiedereintritt in die früheren Miet- und Pachtverträge vor der Übernahme durch die DAG. handeln.

Abs. 3 von § 3 des Entwurfs regelt in ähnlicher Weise den Eintritt der Konsumvereine in die Rechte und Pflichten aus Dienstverträgen, die bisher gegenüber den DAG.-Organisationen bestanden bzw. bestehen. Auch hier soll durch den Wechsel in der Inhaberschaft der Betrieb nicht gleichzeitig eine Lösung aller Verpflichtungen aus Arbeits- und Angestelltenverträgen hervorgerufen werden. Einseitig zugunsten der Arbeitnehmer soll jedoch ausdrücklich dieser Eintritt in die Rechte und Pflichten durch den wiedererrichteten Konsumverein nicht stattfinden, wenn der Arbeitnehmer es vorzieht, das Dienstverhältnis nicht fortzusetzen.

§ 3 Abs. 4 des Entwurfs beinhaltet eine Festlegung des Zeitpunktes, an dem die Rechtsfolgen nach Abs. 2 und 3 des § 3 eintreten sollen. Dieser Zeitpunkt steht im rechtlichen und tatsächlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Vermögensrückübertragung gemäß der Kontrollrats-Direktive Nr. 50 und Militärregierungs-Gesetz Nr. 58.

4. § 4 des Entwurfs hat eine Befreiungsvorschrift zum Inhalt, nach der aus Billigkeitsgründen — unter dem Gesichtspunkt der Wiedergutmachung — für solche Rechts- und Verwaltungsgeschäfte, welche die Wiedererrichtung einer Konsumgenossenschaft oder einer konsumgenossenschaftlichen Vereinigung zum Gegenstand haben, Steuern und Gebühren nicht erhoben werden sollen. Die Gültigkeit dieser Befreiungsvorschrift soll befristet sein bis zum 31. Dezember 1949, bis zu welchem Tag damit gerechnet

werden kann, daß die Maßnahmen zum Wiederaufbau der früheren zwangsläufig aufgelösten Konsumgenossenschaften abgeschlossen sind.

5. § 5 des Entwurfs sieht eine Ermächtigung für den Staatsminister für Wirtschaft vor, Durchführungsbestimmungen im Verordnungswege zu erlassen. Notwendig können solche vor allem bei der praktischen Durchführung von § 3 des Entwurfs werden.

Beilage 1875

Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Bestimmungen über die Versetzung in den Ruhestand, wie sie augenblicklich für bayerische Beamte gelten, sind auch auf solche Beamte anzuwenden, welche im bayerischen Staatsdienst beschäftigt waren, die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen und planmäßig nach einer Dienststelle außerhalb Bayerns versetzt worden sind und noch die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen.

Nürnberg, den 2. Oktober 1948.

Dr. Linnert
und Fraktion (FDP).

Der ursprüngliche Antrag auf Beilage 1781 wurde zurückgezogen.

Beilage 1876

Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Lehrpersonen, die aus dem Sudetenland oder jenen Ostgebieten stammen, in die sie jetzt nicht zurückkehren dürfen und die nachweisbar durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft aus politischen, religiösen oder rassischen Gründen verfolgt worden sind, sind in das Beamtenverhältnis zu übernehmen, auch wenn sie das 50. Lebensjahr überschritten haben.

Begründung.

Es erscheint als ein Akt der Gerechtigkeit, wenn durch die Übernahme in das Beamtenverhältnis solchen in Not geratenen Beamten geholfen wird.

Es geht nicht an, daß ehemalige Beamte und langjährige Häftlinge von einer Begünstigung ausgestochen werden, die jetzt nach dem Entnazifizierungsverfahren ehemaligen Nationalsozialisten zuteil werden.

In Hessen z. B. ist die Altersgrenze allgemein auf 55 Jahre hinaufgezählt worden. Bei Verfolgten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ist überhaupt keine Altersgrenze vorgesehen.

In Rheinland-Pfalz wurden ab 1. April 1948 sämtliche Flüchtlingslehrer, die zu diesem Zeitpunkt im Dienste waren, ohne jede Altersbeschränkung ins Beamtenverhältnis übernommen.

Ähnliche Bestimmungen gelten in Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

München, den 4. Oktober 1948.

Dr. Beck
und Fraktion (SPD).